

## 10 Tagesordnung Teil II

**Berichterstatter: GR Haberler, MBA**

- 10.1 Stk. 26) **A10/BD - 124742/2015-004**    **Leitfaden Grazer Modell -**  
**A14 - 092046/2018**                            **Architekturwettbewerbe der Stadt Graz**  
**Aktualisierung des „Grazer Modells“ zur**  
**Durchführung von**  
**Architekturwettbewerben sowie**  
**Leitfaden städtebauliche kooperative**  
**Planungsverfahren der Stadt Graz**

**GR Haberler:**

So lange Sätze habe ich noch nie gesprochen. Es geht um den Leitfaden Grazer Modell und Architekturwettbewerbe. Wie wir wissen, ist 2006 in Kooperation der Stadt Graz und der Wirtschaftskammer und der Architektur eben genau dieses entwickelt worden. Es ist jetzt überarbeitet worden. Wir haben das im Ausschuss schon präsentiert bekommen. Von Seiten der Wirtschaftskammer der Fachgruppe Immobilien und Vermögenstreuhänder sowie der Ziviltechniker bedanken sich für die Zusammenarbeit und sehen das als geglückt an und auch so wir. Und ich bitte, es jetzt zur Abstimmung zu bringen. (*Allgem. Appl.*)

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Gemeinderatsbericht wird vollinhaltlich zugestimmt.
2. Der beiliegende „Leitfaden Grazer Modell - Architekturwettbewerbe der Stadt Graz“ ist anzuwenden.
3. Der beiliegende „Leitfaden zu städtebaulichen kooperativen Planungsverfahren der Stadt Graz“ ist anzuwenden.

GR<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> **Braunersreuther:**

Ja, ich halte es kurz. Wir befürworten natürlich das Grazer Modell, weil Baukultur ist wichtig für die Stadt. Da sind nicht nur wir der Meinung, sondern auch alle Fachexperten. Es gab gerade einen Kulturmontag zu dem Thema und im Haus der Architektur ist bald ein Vortrag dazu, der sich damit beschäftigt. Aber diese Experten sind sich einig, dass diese Baukultur vorzuschlagen so eben als netten Vorschlag für InvestorInnen nicht reicht, sondern dass man da schon ein bisschen mehr Druck machen müsste und dass vor allem die Verantwortlichen in den Städten entscheiden müssten, wo solche Architekturwettbewerbe vorgeschrieben werden und deswegen finden wir es extrem schade, dass aus dem ursprünglichen Antrag, der vor der Sommerpause vorlag, der Punkt 4. rausgestrichen wurde, dass nämlich die Abteilung Stadtplanung, deren fachliche Kompetenz wir sehr schätzen, das muss ich hier nochmals betonen und möchte mich, obwohl nicht mehr so viele Leute da sind, auch bedanken dafür, wie sie immer Anträge für uns aufbereiten in einer hervorragenden Qualität.

Dass die Abteilung Stadtplanung beauftragt wird, in Abstimmung mit der Stadtbaudirektion im Vorfeld einer Bebauungsplanung grundsätzlich die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens nach dem Grazer Modell prüfen soll und dann auch verbindlich festlegen soll, das stelle ich als Zusatzantrag, dass dieser Punkt wiederaufgenommen wird und zusätzlich einen Punkt 5., denn wenn das geprüft und vorgeschlagen wird, dann heißt das noch lange nicht, dass das zur Umsetzung kommt. Diese Umsetzungsqualitäten kann man durchaus rechtlich absichern und das geht mit dem Instrument zivilrechtlicher Verträge und deswegen Punkt 5 als zusätzlicher Punkt: Zur Absicherung der Umsetzungsqualität der Projekte wird grundsätzlich das Instrument zivilrechtlicher Verträge eingesetzt. (*Allgem. Appl.*)

*Originaltext des Zusatzantrages:*

*In der wachsenden Stadt Graz findet hohe Baukultur in Großprojekten wie Smart City und Reininghaus bereits ihren Ausdruck. Um solche Qualitätsstandards für das gesamte*

*Stadtbild zu sichern, braucht es Anreize für Investoren sowie klare Vorgaben durch die Stadt.*

*Namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs stelle ich daher folgenden*

**Zusatzantrag:**

*Der Antragstext wird um folgende Punkte 4. und 5. ergänzt:*

- 4. Die Abteilung für Stadtplanung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadtbaudirektion im Vorfeld einer Bebauungsplanung grundsätzlich die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens nach dem „Grazer Modell“ zu prüfen und verbindlich festzulegen.*
- 5. Zur Absicherung der Umsetzungsqualitäten der Projekte wird das Instrument zivilrechtlicher Verträge eingesetzt.*

**GR DI. Topf:**

Wir werden diesem Zusatzantrag nicht zustimmen, aber begründen das auch in einigen Sätzen. Hiezu ist festzustellen zu dieser Verbindlichkeit, dass das Grazer Modell seit seiner Einführung, und das wurde schon angeschnitten 2006, ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht und sich diese Freiwilligkeit auch sehr bewährt hat. Man kann niemand zur Baukultur zwingen, sehr wohl aber für Qualität gewinnen und überzeugen. Darüber hinaus ist die Freiwilligkeit die Voraussetzung dafür, dass ua. auch die Wirtschaftskammer diesem vereinfachten Wettbewerbsverfahren, diesem Wettbewerbswesen zugestimmt hat und dieses ihren Mitgliedern auch dringend empfiehlt und nicht zuletzt lassen die gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Verbindlichkeit zu. Das wäre zu Punkt 4. die Ausführung, wieso wir gegen diesen Zusatzantrag sind. Zu Punkt 5 vielleicht ganz kurz zwei Sätze. Die Stadtbaudirektion nutzt das Instrument der zivilrechtlichen Verträge im begründeten Anlassfall. In diesem

wird dann auch die architektonische Qualität festgelegt. Somit wird diese Forderung in der Praxis bereits gelebt. Aus fachlicher Sicht ist jedoch, auch aus meiner Sicht, in jedem Fall diesen zivilrechtlichen Kontrakt eben zu vereinbaren, nicht zielführend und deshalb wird auch von unserer Seite der Punkt in diesem Zusatzantrag abgelehnt.

GR Mag. **Muhr:**

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen. Auch unsere Fraktion wird dem Zusatzantrag der KPÖ nicht zustimmen. Es gibt ja auch für die, die dann dieses Architekturmodell nicht in Anspruch nehmen, die müssen dann mit ihrem Projekt in den Fachbeirat, das ist ein Gremium, das dann auch die Qualitätssicherung für die Stadt Graz vornehmen wird und ich denke, das ist auch ausreichend, also keine Verpflichtung für die Bauwerber.

GR **Dreisiebner:**

Auch ganz kurz ein bisschen ein Widerspruch zum Georg Topf. Es ist leider nicht so, dass da überall entsprechende zivilrechtliche Verträge in Wirkung kommen. Das sind, wie wir wissen, im Gemeinderat einige wenige wichtige Bebauungsplangebiete und Ähnliches mehr. Das heißt, es gibt immer wieder auch die gegenteiligen Fälle, wo nach dem Wettbewerbsverfahren unter Umständen auf Grund von Investoren-, Besitzwechsel etc. da Dinge dann nicht mehr eingehalten werden. Da ist es leider so, dass das Modell an einem Punkt steht, an einem Punkt was festlegt und was danach passiert, ist dann oftmals nicht mehr einforderbar. Dafür gibt's genauso die Beispiele und insoferne unterstützen wir den Zusatz der Kollegin Braunersreuther. Dankeschön (*Allgem. Appl.*).

***Der Antrag wurde einstimmig angenommen.***

***Der Zusatzantrag wurde mit Mehrheit (gegen KPÖ und Grüne) abgelehnt.***

**Berichterstatter: GR DI Topf**

**10.2 Stk. 29) A 14 - 043444/2010/0136    5.17.1 Bebauungsplan „Oeverseegasse - Lissagasse – Lazarettgasse“, 1. Änderung, V. Bez., KG Gries**

**GR Topf:**

Gleich ein erster Satz zu den Bebauungsplänen, da die Bebauungspläne hier im Ausschuss sehr ausführlich diskutiert worden sind, darf ich mich sehr kurz halten und ich darf daher nur die Überschrift vorlesen, das ist der 05.17.1. Bebauungsplan – Oeverseegasse – Lissagasse – Lazarettgasse, 1. Änderung. Es gibt in dem Verordnungstext einige Änderungen, die insbesondere in Richtung Grünausstattung und zum ersten Mal auch Versiegelungsgrad und sage das nur dazu, weil das eine heftige Diskussion auch bei den Bebauungsplänen ist. Also Änderung erstens einmal in der Bauweise, zweitens die Änderung des Bebauungsgrades und dann, besonders wichtig, auch die Änderung in Bezug auf die Dachbegrünung, die formale Gestaltung, auch was die Stellplätze betrifft. Diese Änderungen wurden ausführlich diskutiert, auch die Freiflächen- und Grünflächenausstattung wurde entsprechend den jetzigen Standards entsprechend auch geändert. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert. Ich darf daher zum Antrag kommen: Der Gemeinderat wolle beschließen den 0.517.1. Bebauungsplan Oeverseegasse – Lissagasse – Lazarettgasse, 1. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht und die Einwendungserledigungen sollen eine kleine Einwendung beschließen. Ich bitte um Annahme. Danke.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 05.17.1 Bebauungsplan „Oeverseegasse – Lissagasse - Lazarettgasse“, 1. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht und

2. die Einwendungserledigung.

***Der Antrag wurde einstimmig angenommen.***

**Berichterstatter: GR Mag. Muhr**

**10.3 Stk. 30) A 14 - 03 4252/2017/012      06.25.0 Bebauungsplan  
„Schönaugürtel 20“ VI. Bez., KG Jakomini**

**GR Muhr:**

Dankeschön. Nächster Bebauungsplan 06.25.0 Schönaugürtel 20 im schönen Bezirk Jakomini. Die Änderungen zu diesem Bebauungsplan hinsichtlich also, was hat sich gegenüber der Auflage geändert. Es war im § 7 Pkw-Abstellplätze, Fahrradabstellplätze, bei Neubauten ist je 90 bis 100 m<sup>2</sup>, das war vorher mit 60 bis 70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Pkw- und ein Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Dazu gibt es korrespondierend einen Mobilitätsvertrag, der dann wiederum sehr viel kompensiert und den wir auch schon aus Reininghaus und anderen Bebauungsplänen kennen. Freifläche hat sich nur geändert, der Baumabstand bis zum aufsteigenden Mauerwerk beträgt im Innenhof mindestens 6 m, außerhalb war vorgesehen 5 m, das wurde auf 4,5 m gekürzt und ich komme auch schon zum Antrag.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung stellt daher gemäß § 63 Abs 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 06.25.0 Bebauungsplan „Schönaugürtel 20“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht und
2. den Einwendungserledigungen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

den 06.25.0 Bebauungsplan „Schönaugürtel 20“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und

2. die Einwendungserledigungen.

***Der Antrag wurde einstimmig angenommen.***

**Berichterstatter GR DI. Sickl**

**10.4 Stk. 31) A 14 - 066105/2016/0013      08.22.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Raabaweg“ VIII.Bez., KG Graz Stadt - Messendorf**

**GR Sickl:**

Ich berichte über den Beschluss des Bebauungsplanes 08.22.0, das ist der Neufeldweg – Raabaweg. Es handelt es sich um ein 29.500 m großes Grundstück, das gemäß der Bebauungsdichte von 0,3 bis 0,4 ausgewiesen ist und der Bebauungsplan ist erstellt worden und ich stelle den Antrag im Namen des Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung. Der Gemeinderat möge beschließen den 08.22.0 Bebauungsplan Neufeldweg – Raabaweg, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht und den Einwendungen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 08.22.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Raabaweg“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Einwendungserledigungen.

***Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen KPÖ und Grüne) angenommen.***

**Berichterstatter GR Mag. Egger**

**10.5 Stk. 32) A 14 - 070082/2017/0016      08.25.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße 66-70“ VIII.Bez., KG St. Peter**

**GR Egger:**

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es um die St.-Peter-Hauptstraße 66-70, Bebauungsplan 08.25.0. Es handelt sich um ein Grundstück in der Größenordnung von knapp über 11.000 m<sup>2</sup> mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8. Im Stadtentwicklungskonzept im Wohngebiet mittlerer Dichte. Die Auflage hat stattgefunden vom 31. Mai bis 2.8. Es hat eine Infoveranstaltung gegeben. Es hat dazu ebenfalls acht Einwendungen gegeben und gegenüber der Auflage gibt es eine Veränderung insofern, dass im § 5 Abs 6 wurde „um vom Dachsaum“ ergänzt, somit wird klar festgelegt, von welchem Punkt die Haustechnikanlagen zurückspringen müssen. Daher schlägt der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung vor, den Antrag, der im Gemeinderat zu beschließen ist, den 08.25.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße 66-70, bestehend aus dem Wortlaut der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und die Einwendungserledigungen im Gemeinderat zu beschließen. Ich bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 08.25.0 Bebauungsplan „St.-Peter Hauptstraße 66-70“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Einwendungserledigungen.

***Der Antrag wurde einstimmig angenommen.***

**Berichterstatter GR Haberler, MBA**

**10.6 Stk. 33) A 14 - 051243/2017 /0014    11.01.4 Bebauungsplan „Kurzeggerweg - Hubert-Hoffmann-Ring – Marlandgründe“  
4. Änderung XI.Bez, KG Graz Stadt -Fölling**

**GR Haberler:**

Werte Kollegen. Ich hoffe, ihr sitzt gut, es wird ein bisschen dauern (*lacht*). Es geht um den Bebauungsplan Kurzeggerweg – Hubert-Hoffmann-Ring, das sind die Marlandgründe, die 4. Änderung. Es hat bei dem Stück, im möchte das nur kurz sagen, sieben Einwendungen gegeben und eine Einwendung war ua. die Zufahrt und auf die ist Rücksicht genommen worden. Die Zufahrt geht jetzt über das zweite Bebauungsplangebiet, das ich später präsentieren werde. Das war auch der Wunsch der Marlandsiedlung. Ansonsten würde ich das gerne nun zur Abstimmung bringen. Der 11.0.4 Bebauungsplan Kurzeggerweg - Hubert - Hoffmann-Ring - Marlandgründe 4. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie im Punkt 2 die Einwendungserledigung zur Abstimmung. Bitte um Zustimmung.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 11.01.4 Bebauungsplan „Kurzeggerweg - Hubert-Hoffmann-Ring – Marlandgründe“ 4. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Einwendungserledigungen.

***Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen Grüne) angenommen.***

**Berichterstatter GR Haberler**

**10.7 Stk. 34) A 14 - 016621/2014/0017      11.09.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 378“ XI.Bez., KG Graz Stadt -Fölling**

**GR Haberler:**

Bei dem nächsten Punkt geht es um den Bebauungsplan Mariatroster Straße 378. Wie beim vorigen Bebauungsplan hat es eine Auflage gegeben, insgesamt hat es acht Einwendungen gegeben, die bearbeitet worden sind. Ich möchte hiermit das Stück zur Abstimmung bringen. 11.09.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 378, Stadt Graz - Fölling, bitte um die Zustimmung.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 11.09.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 378“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Einwendungserledigungen.

***Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen Grüne) angenommen.***

**Berichterstatter: GR DI. Topf**

**10.8 Stk. 36) A 14 - 016299/2017 /0004    14.01.2 Bebauungsplan „Eckertstraße 5 und 7“ 2. Änderung XIV. Bez., KG Baierdorf**

**GR Topf:**

Es geht um den Bebauungsplan 14.01.2 Eckertstraße 5 und 7, die zweite Änderung bereits. Im Wesentlichen geht es darum, dass die raumplanerischen Standards, die wir ja jetzt festgelegt haben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Flächenwidmungsplan 4.0 im STEK 4.0 geändert wurden. Das heißt, die wesentlichen Änderungen beziehen sich eigentlich auf das Anlegen von Grünflächen und Bepflanzungen und sozusagen den raumplanerischen Standards entsprechend ist hier sehr umfangreich das eingebracht worden und verändert worden. Das ist also der wesentliche Punkt in diesen Änderungen. Es sind dann auch noch die neuen Standards, was die begrünten Dächer und Flachdächer betrifft, aber auch die Kfz-Abstellplätze und das, was wir in den letzten Bebauungsplänen schon als Standard vorgegeben haben, wurde nun auch für diesen etwas älteren Bebauungsplan sozusagen modifiziert und dazu als Antrag eingebracht. Ich darf den Beschlusstext vorlesen: Der Gemeinderat wolle beschließen den 14.01.2 Bebauungsplan Eckertstraße 5 und 7, 2. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und die Einwendungserledigung. Es ist eine kleine Einwendung gekommen bezüglich Landesstraßenzufahrt, dass wir diese Abänderung hier auch beschließen wollen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 14.01.2 Bebauungsplan „Eckertstraße 5 und 7“,
2. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und

2. die Einwendungserledigung.

***Der Antrag wurde einstimmig angenommen.***

**Berichterstatter: GR Dr. Piffli-Percevic**

**10.9 Stk. 37) A 14 - 062900/2014/0031      14.14.1 Bebauungsplan „Reininghaus  
Parkquartier –  
Brauhausstraße“, 1. Änderung XIV. Bez.,  
KG Baierdorf**

**GR Piffli-Percevic:**

Sehr geehrter Vorsitzende, hoher Gemeinderat. Bei beiden Stücken dreht es sich um Quartiere in Reininghaus, bei Stück Nr. 37 geht es um eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes rund um das Zentrum, das ist der Reininghauspark, und die einzige Änderung dieser acht Bauplätze, die sich rund um diesen Park befinden, ist eine zusätzliche Tiefgaragenausfahrt in der Kratkystraße, das ist die südliche gelegene Zufahrtsstraße vom Reininghauspark. Ich ersuche um Annahme, den Beschluss der Verordnung samt Wortlaut und den Einwendungserledigungen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

den 14.14.1 Bebauungsplan „Reininghaus Parkquartier – Brauhausstraße“, 1. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht.

***Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen Grüne) angenommen.***

**Berichterstatter: GR Dr. Piffli-Percevic**

**10.10 Stk. 38) A 14 - 008561/2018/0013 14.26.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6 Süd, Kratkystraße“ XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf**

**GR Piffli-Percevic:**

Das ist das Stück Nr. 38, sozusagen Reininghaus die Zweite, und zwar der Erstbeschluss des Reininghausquartiers 6 Süd; an der Kratkystraße im Südwesten des Reininghausquartiers, des zentralen, um den Park herum ist nunmehr sozusagen auch der zweite konzentrische Kreis zu beschließen oder das letzte Stück ist dieser Bebauungsplan. Er hat vier Hektar Größe, Wohnung, Wohngebiet hoher Dichte ist im Flächenwidmungsplan enthalten, die Auflage eines Bebauungsplanes. Die Dichte ist 0,6 bis 1,2. Es geht um acht Bauplätze, die nach dem Gestaltungskonzept genau beschrieben sind, hinsichtlich der individuellen Bebauungsdichte der Gebäudehöhe udgl. ebenfalls eine Tiefgaragenzu- und abfahrt. Es sind weiters die Grünraumgestaltung und die Pkw- und Fahrradabstellplätze drinnen. Auch hier ersuche ich um Beschlussfassung dieses Bebauungsplanes, insbesondere der Verordnung, die auch die Einwendungserledigungen erhält. Ich ersuche um Annahme.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 14.26.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6 Süd, Kratkystraße“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Einwendungserledigungen.

***Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen Grüne) angenommen.***

**Berichterstatter GR DI. Topf**

**10.11 Stk. 39) A 14 - 021955/2017/0018 16.24.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Hafnerstraße“ XVI. Bez., KG Straßgang**

**GR Topf:**

Wir haben einen neuen Bebauungsplan, das ist der 16.24.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Hafnerstraße. Ich möchte auf die Einwendungen durchaus eingehen, die ja auch ausführlich hier behandelt wurden und durchaus zu Änderungen gegenüber dem Auflagenentwurf geführt haben. Auch hier wurde wieder Rücksicht genommen auf die inzwischen erfolgte Kundmachung des 4.02 Stadtentwicklungskonzeptes. Das heißt, hier hat sich eine Änderung zwischenzeitig gegeben. Und was wesentlich ist, durch die Änderung des Verlaufes der Straßenfluchtlinie entlang der Hafnerstraße und die Verschiebung der Bebauungsmöglichkeiten auf diesen Bauplätzen hat sich eben die Verordnung und die entsprechenden Bebauungsdichten, Bebauungsgrad verändert. Wesentlich ist auch, dass nun die gesicherte Geh- und Radwegverbindung entlang der südlichen Grundgrenze eben sichergestellt wurde, indem man einfach sozusagen die Bauplätze um etwa 2,00 m in Richtung Norden verschoben hat, um eben hier die innere Erschließung über Geh- und Radwege sicherzustellen. Ich bitte um Annahme dieses Bebauungsplanes und darf den Beschlussantrag stellen: Der Gemeinderat wolle beschließen den 16.24.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Hafnerstraße, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und zweitens die Einwendungserledigungen. Ich bitte um Annahme auch dieses Bebauungsplanes.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 16.24.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Hafnerstraße“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und

2. die Einwendungserledigungen.

***Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen SPÖ und KPÖ) angenommen.***

**Berichterstatter GR Ehmann**

10.12 Stk. 40) StRH - 047458/2016

**„Leistungen bei Ausscheiden von  
GeschäftsführerInnen im Haus Graz“**

**GR Ehmann:**

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, geschätzte Kollegen der Stadtregierung, Kolleginnen im Gemeinderat, Damen und Herren auf der Zusehergalerie. Wir beschäftigen uns nun mit dem Kontrollausschuss. Auf Grund der fortgeschrittenen Zeit werde ich versuchen, mich sehr kurz zu halten. Bedanke mich aber für diese Vorlage dieses tollen Berichtes, für die Arbeit des Teams im Stadtrechnungshof. Die wichtigsten Aussagen, es geht um die Leistung bei Ausscheiden von GeschäftsführerInnen, die der Stadtrechnungshof hier angesehen hat, mit wie viel Abfindungszahlungen zu rechnen ist. Da geht man davon aus mindestens von 1,1 Million, die hier zu erwarten sind. Der Stadtrechnungshof führte diese Kontrollen durch, um die Belastungen des Hauses Graz durch bisherige noch zu erwartende Leistungen an ausscheidende Geschäftsführer von Mehrheitsgesellschaften zu erheben. Auf Grundlage der bestehenden Dienstverträge waren ab 1.1.2017 folgende Zahlungen zu erwarten: in der gesetzlichen Leistung in der Höhe von zumindest € 590,806,94, die gesetzlichen Urlaubersatzleistungen waren im Voraus nicht quantifizierbar und vertraglich freiwillige Leistungen in Höhe von € 540.000,--. Die Zahlungen für Betriebspensionen waren in dieser Prognose nicht enthalten. Sie unterlagen auf Grund von Neuansprüchen, Todesfällen starken Schwankungen und betragen am Beispiel des Monats Juni 2016 ohne Sonderzahlungsanteil ca. € 43.700,--.

Der Stadtrechnungshof analysierte die Dienst- und Zuweisungsverträge von rund 62 GeschäftsführerInnen von 33 Beteiligungsgesellschaften im Haus Graz ua. auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Richtlinien für GeschäftsführerInnen-Dienstverträge und der Bundes-Vertragsschablonenverordnung und kam zu folgendem Ergebnis: 28 Dienstverträge wiesen formale Mängel auf, ein Dienstvertrag war beispielsweise mündlich geschlossen, wird so hoffentlich nicht mehr vorkommen. Die maximale Vertragslaufzeit von fünf Jahren wurde durchgängig eingehalten. Eine Gesellschaft sagte die Auszahlung des nicht beanspruchten Teils eines zweckgebundenen Weiterbildungsbudgets im Austrittszeitpunkt zu. Also, quasi ich krieg ein Ausbildungsprivileg, wenn ich es nicht abhole, dann kriege ich es nachher ausgezahlt, das ist auch ein interessanter Fall. In einem Fall stellte der Stadtrechnungshof vertragswidrige Valorierungen, da kriegen wir nach mir noch einen Bericht dazu, des Geschäftsführerbezuges fest und verfasste hierzu auch einen eigenen Bericht. Also, einen Pauschalvertrag erhalten und selbst Lohnerhöhung geben. Also, das ist natürlich auch nicht vorgesehen. Und in drei Dienstverträgen wurde das maximal zulässige Urlaubsausmaß von 36 Werktagen im Jahr überschritten. Wir sind hier zu einer Empfehlung gekommen und haben darüber debattiert, ob es nicht eine Möglichkeit wäre, dass im Sinne des Beteiligungscontrollings der Eigentümervertreter de facto hingewiesen wird halbjährlich, wie hoch in etwa die Urlaubsstände sind oder ob sich das eh „im grünen Bereich“ befindet, weil sonst würde man sich hier sehr viel aneignen und ansammeln und das würde dann letztendlich zur Auszahlung und in einem relativ hohem Maße zur Auszahlung kommen und deshalb wäre das sinnvoll, hier das halbjährlich abzurufen und zu überprüfen, ob da wohl entsprechend gehandelt wird. Eine Gesellschaft zahlt die Entgeltsteile in Form einer freiwilligen Abfertigung aus und eine Gesellschaft räumte durch höhere Anrechnung von Vordienstzeiten freiwillig Abfertigungsansprüche ein. Ja also, im Zuge dessen, wie gesagt, sind wir auf ein paar Empfehlungen gekommen, die sind auch weitergegangen und werden auch hier weiterbehandelt. Vielen Dank für die konstruktive Diskussion im Kontrollausschuss und ich empfehle hier, diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Danke (*Allgem. Appl.*).

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

***Der Antrag wurde einstimmig angenommen.***

**Berichterstatter: GR<sup>in</sup> Ribo, MA**

**10.13 Stk. 41) StRH - 065949/2017**

**„Valorisierung eines  
Geschäftsführervertrages“**

**GR<sup>in</sup> Ribo:**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Gäste, die noch da sind. In dem Stück geht es um die Valorisierung eines Geschäftsführervertrages, kurz zusammenfassend. Die wichtigsten Aussagen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die internen Kontrollen versagten bei vertragswidriger Valorisierung eines Geschäftsführergehalts im Haus Graz. Im Rahmen der Kontrolle von Leistungen bei Ausscheiden von GeschäftsführerInnen im Haus Graz durch den Stadtrechnungshof fielen vertragswidrige Valorisierungen der Bezüge eines Geschäftsführers im Haus Graz auf. Die beiden Dienstverträge erhielten keine Regelungen. Mit dem zweiten Dienstvertrag hob die Stadt Graz das fixe Entgelt um 17,86 % an. Dabei hielt sich die für die Errichtung derartiger Dienstverträge die Richtlinien für GeschäftsführerInnen-Dienstverträge ein. Die Lohn- und Gehaltsverrechnung der Beteiligungsgesellschaft setzte die Entgeltregelungen in den beiden Dienstverträgen nicht korrekt um. Sie valorisierten die monatlichen Bruttobezüge mit den für Gehälter der Bediensteten der

Stadt Graz gültigen Sätzen. Sowohl die internen Kontrollen im Haus Graz als auch im Bereich der Beteiligungsgesellschaft versagten in diesem Zusammenhang in den letzten acht Jahren. Die Argumente des Geschäftsführers, das wäre gelebte Praxis und mündliche Vereinbarungen wurden irrtümlich nicht schriftlich festgehalten, folgte der Stadtrechnungshof nicht. Sowohl eine laufende Valorisierung als auch eine mündliche Vereinbarung hätten gegen diese Richtlinie verstoßen und hätten damit vom Vertragsverhandler nicht zugesagt werden können. Ganz kurz noch: Der Stadtrechnungshof errechnete die Mehrzahlungen mit nominal € 29.427,74. Zur Errechnung der Gesamtbelastung der Gesellschaft waren zusätzlich noch die der Gesellschaft erwachsenen Kosten für Lohnnebenkosten und Zinsen anzusetzen. Der gesamte Kontrollbericht ist natürlich wie alle anderen Berichte auch auf der Homepage des Stadtrechnungshofes zu finden. Dazu erwähnen möchte ich auch, dass der Bericht im Kontrollausschuss ausführlich diskutiert wurde und auch, dass die Zahlungen, glaube ich, wenn ich mich nicht täusche, das acht Zwölftel bereits zurückbezahlt wurden. Bitte um Kenntnisnahme.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

***Der Antrag wurde einstimmig angenommen.***